

12.028 s Kartellgesetz. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

vom 22. Februar 2012

vom 21. März 2013

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über Kartelle und andere
Wettbewerbsbeschränkungen
(Kartellgesetz, KG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 22. Februar 2012¹,

beschliesst:

¹ BBl 2012 3905

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

I

Das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Gesetz werden, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, die Ausdrücke «Wettbewerbskommission» und «Sekretariat» durch «Wettbewerbsbehörde» ersetzt. Die mit den Begriffsänderungen zusammenhängenden grammatischen Änderungen sind vorzunehmen.

Ingress

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 96, 97 Absatz 2 und 122 der Bundesverfassung

gestützt auf die Artikel 96, 97 Absatz 2 und 122 der Bundesverfassung³,

Art. 5 Unzulässige Wettbewerbs-abreden

¹ Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

² Wettbewerbsabreden sind durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

- a. notwendig sind, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern, die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder um Ressourcen rationeller zu nutzen; und
- b. den beteiligten Unternehmen in keinem Fall Möglichkeiten eröffnen, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

Art. 5 Unzulässige Wettbewerbs-abreden

¹ Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sind unzulässig.

² Folgende Abreden sind vorbehältlich einer Rechtfertigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz unzulässig:

- a. Abreden zwischen Unternehmen, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen, über:
 1. die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen,
 2. die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen,
 3. die Aufteilung von Märkten nach Gebi-

² SR 251
³ SR 101

I

*Ersatz von Ausdrücken:**Streichen*

(siehe auch Art. 18 sowie: Art. 8, 9, Titel 1. Abschnitt, Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 29, 31, 32, 33, 34, 39, 39a, 40, 41, 42 und 42a, Titel 5. Abschnitt, Art. 47, 48, 49, 50, 53, 53a, 54, 55, 56, 57, 59a, Ziffer II, Ziffer III: Art. 1 und 2, Anhang 1, Anhang 2)

Ingress

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 5

Geltendes Recht

³ Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

- a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- b. Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- c. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.

⁴ Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

Art. 6 Gerechtfertigte Arten von Wettbewerbsabreden

¹ In Verordnungen oder allgemeinen Bekanntmachungen können die Voraussetzungen umschrieben werden, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz in der Regel als gerechtfertigt gelten. Dabei werden insbesondere die folgenden Abreden in Betracht gezogen:

- a. Abreden über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung;
- b. Abreden über die Spezialisierung und Rationalisierung, einschliesslich diesbezügliche Abreden über den Gebrauch von Kalkulationshilfen;

Bundesrat

eten oder Geschäftspartnern;
b. Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über:

- 1. Mindest- oder Festpreise,
- 2. die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

³ Eine Wettbewerbsabrede ist durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

- a. notwendig ist, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern, die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder um Ressourcen rationeller zu nutzen, wobei hierfür die Unternehmen die Beweislast tragen; und

- b. den beteiligten Unternehmen in keinem Fall Möglichkeiten eröffnet, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

Ständerat

³ Eine Wettbewerbsabrede auch in der Form eines gemeinsamen Angebotes ist durch ...

a. ...

..., wobei hierfür die Unternehmen diese Rechtfertigungsgründe geltend zu machen haben und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben; und
(siehe auch Art. 27 Abs. 1 und 1^{bis})

Geltendes Recht

- c. Abreden über den ausschliesslichen Bezug oder Absatz bestimmter Waren oder Leistungen;
- d. Abreden über die ausschliessliche Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums;
- e. Abreden mit dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, sofern sie nur eine beschränkte Marktwirkung aufweisen.

² Verordnungen und allgemeine Bekanntmachungen können auch besondere Kooperationsformen in einzelnen Wirtschaftszweigen, namentlich Abreden über die rationelle Umsetzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutze von Kunden oder Anlegern im Bereich der Finanzdienstleistungen, als in der Regel gerechtfertigte Wettbewerbsabreden bezeichnen.

³ Allgemeine Bekanntmachungen werden von der Wettbewerbskommission im Bundesblatt veröffentlicht. Verordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden vom Bundesrat erlassen.

Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

¹ Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Verweigerung von Geschäftsbe-

Bundesrat**Ständerat****Art. 7**

² ...

Geltendes Recht

ziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);
 b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
 c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
 d. die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
 e. die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
 f. die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen.

Bundesrat**Ständerat**

c. die Festlegung unangemessener ...

Art. 7a Unzulässige Behinderung des Einkaufs im Ausland

¹ Unternehmen verhalten sich vorbehaltlich Absatz 3 unzulässig, wenn sie Nachfrager aus der Schweiz mit Waren oder Leistungen in einem Staat der OECD zu den dort geltenden Preisen und Geschäftsbedingungen nicht bedienen, soweit:

a. diese Waren oder Leistungen [in vergleichbarer Ausprägung] auch in der Schweiz angeboten werden; und
 b. diese Unternehmen dort einen Verkaufspreis öffentlich bekannt geben oder die Nachfrager aufgrund der Erwartungen ihrer Kunden oder eines früheren Kaufentscheids auf diese Waren oder Leistungen angewiesen sind und sie diese erwähnten Waren oder Leistungen nicht zu vergleichbaren Preisen und Geschäftsbedingungen in der Schweiz erwerben können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Art. 8 Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen

Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die von der zuständigen Behörde für unzulässig erklärt wurden, können vom Bundesrat auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen.

Art. 9 Meldung von Zusammenschlussvorhaben

¹ Vorhaben über Zusammenschlüsse von Unternehmen sind vor ihrem Vollzug der Wettbewerbskommission zu melden, sofern im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss:
a. die beteiligten Unternehmen einen Umsatz von insgesamt mindestens 2 Milliar-

Art. 8 Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen

Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die für unzulässig erklärt wurden, können vom Bundesrat auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen.

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 5 Einleitungssatz und Bst. a

² Unternehmen verhalten sich vorbehaltlich Absatz 3 unzulässig, wenn sie hinsichtlich Waren oder Leistungen, die auch in der Schweiz angeboten werden, Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass Dritte unaufgefordert an sie herangetragene Bestellungen aus der Schweiz nachkommen können.

³ Eine Verweigerung ist aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen in Artikel 5 Absatz 3 (E-KG) erfüllt sind. Dies kann auch der Fall sein, wenn andere Preise oder Geschäftsbedingungen in anderen Ländern notwendig sind, um diese als neue Exportmärkte zu erschliessen.
(siehe auch Art. 49a)

Art. 8

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 9

Geltendes Recht

den Franken oder einen auf die Schweiz entfallenden Umsatz von insgesamt mindestens 500 Millionen Franken erzielen; und
 b. mindestens zwei der beteiligten Unternehmen einen Umsatz in der Schweiz von je mindestens 100 Millionen Franken erzielen.

Bundesrat

^{1bis} Solche Vorhaben müssen nicht gemeldet werden, sofern:
 a. sämtliche vom Zusammenschlussvorhaben betroffenen sachlichen Märkte so abzugrenzen sind, dass sie die Schweiz und zumindest den Europäischen Wirtschaftsraum umfassen; und
 b. das Zusammenschlussvorhaben von der Europäischen Kommission beurteilt wird.

^{1ter} Die an einem Zusammenschlussvorhaben nach Absatz 1^{bis} beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, der Wettbewerbsbehörde innert zehn Tagen ab Einreichen der Meldung des Zusammenschlussvorhabens bei der Europäischen Kommission eine vollständige Kopie dieser Meldung zuzustellen.

Ständerat

^{1ter} ...

... sind verpflichtet, der Wettbewerbskommission innert ...

² ...

³ Bei Versicherungsgesellschaften treten an die Stelle des Umsatzes die jährlichen Bruttoprämieinnahmen, bei Banken und übrigen Finanzintermediären die Bruttoerträge, sofern sie den Rechnungslegungsvorschriften gemäss dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG) unterstellt sind.

⁴ Die Meldepflicht besteht ungeachtet der Absätze 1–3, wenn am Zusammenschluss ein Unternehmen beteiligt ist, für welches in einem Verfahren nach diesem

Geltendes Recht

Gesetz rechtskräftig festgestellt worden ist, dass es in der Schweiz auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellung hat, und der Zusammenschluss diesen Markt oder einen solchen betrifft, der ihm vor- oder nachgelagert oder benachbart ist.

⁵ Die Bundesversammlung kann mit all-gemeinverbindlichem, nicht referendums-pflichtigem Bundesbeschluss:
a. die Grenzbeträge in den Absätzen 1–3 den veränderten Verhältnissen anpassen;

b. für die Meldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen in einzelnen Wirtschaftszweigen besondere Voraussetzungen schaffen.

Art. 10 Beurteilung von Zusammen-schlüssen

¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

² Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:
a. eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, begründet oder verstärkt; und
b. keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt.

Bundesrat

⁵ Die Bundesversammlung kann mit Verordnung:

a. die Schwellenwerte in den Absätzen 1–3 den veränderten Verhältnissen anpassen;

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbsbehörde geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

² Die Wettbewerbsbehörde kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:
a. den wirksamen Wettbewerb erheblich behindert; und

b. keine von den beteiligten Unternehmen nachgewiesenen zusammenschluss-spezifischen und überprüfbaren Effizienzvor-teile für die Nachfrager bewirkt, welche

Ständerat**Art. 10**

¹ *Gemäss Bundesrat, aber:*
... von der Wettbewerbskommission geprüft ...

² *Gemäss Bundesrat, aber:*
Die Wettbewerbskommission kann ...

Geltendes Recht

³ Bei Zusammenschlüssen von Banken im Sinne des BankG, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aus Gründen des Gläubigerschutzes als notwendig erscheinen, können die Interessen der Gläubiger vorrangig berücksichtigt werden. In diesen Fällen tritt die FINMA an die Stelle der Wettbewerbskommission; sie lädt die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme ein.

⁴ Bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs berücksichtigt die Wettbewerbskommission auch die Marktentwicklung sowie die Stellung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Art. 12 Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung

¹ Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung;
- b. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obligationenrechts;
- c. Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns nach Massgabe der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

² Als Wettbewerbsbehinderung fallen insbesondere die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen sowie Diskriminierungsmassnahmen in Betracht.

Bundesrat

die Nachteile der erheblichen Behinderung des Wettbewerbs ausgleichen.

Ständerat**Art. 12 Ansprüche aus unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen**

Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung und Unterlassung der Wettbewerbsbeschränkung;
- b. Feststellung der Unzulässigkeit der Wettbewerbsbeschränkung;
- c. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obligationenrechts⁴;
- d. Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns nach Massgabe der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Geltendes Recht

³ Die in Absatz 1 genannten Ansprüche hat auch, wer durch eine zulässige Wettbewerbsbeschränkung über das Mass hinaus behindert wird, das zur Durchsetzung der Wettbewerbsbeschränkung notwendig ist.

Bundesrat**Art. 12a (neu) Verjährung**

Während der Dauer einer Untersuchung nach Artikel 27 beginnt die Verjährung von Forderungen aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung nicht oder steht still, falls sie begonnen hat. Dies gilt entsprechend, wenn die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr ein Verfahren einleitet.

Ständerat**Art. 13** Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Gericht auf Antrag des Klägers namentlich anordnen, dass:

a. Verträge ganz oder teilweise ungültig sind;

b. der oder die Verursacher der Wettbewerbsbehinderung mit dem Behinderten marktgerechte oder branchenübliche Verträge abzuschliessen haben.

Art. 13 Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Gericht auf Antrag der klagenden Partei namentlich:

a. feststellen, dass Verträge ganz oder teilweise ungültig sind;

b. anordnen, dass der oder die Verursacher der Wettbewerbsbeschränkung mit der klagenden Partei marktgerechte oder branchenübliche Verträge abzuschliessen haben.

Geltendes Recht**1. Abschnitt: Wettbewerbsbehörden****Art. 18** Wettbewerbskommission

¹ Der Bundesrat bestellt die Wettbewerbskommission und bezeichnet die Mitglieder des Präsidiums.

² Die Wettbewerbskommission besteht aus 11–15 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

^{2bis} Die Mitglieder der Wettbewerbskommission legen ihre Interessen in einem Interessenbindungsregister offen.

³ Die Wettbewerbskommission trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind. Sie gibt Empfehlungen (Art. 45 Abs. 2) und Stellungnahmen (Art. 46 Abs. 2) an die politischen Behörden ab und erstattet Gutachten (Art. 47 Abs. 1).

Art. 19 Organisation

¹ Die Wettbewerbskommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie kann sich in Kammern mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gliedern. Sie kann ein Mitglied des Präsidiums im Einzelfall ermächtigen, dringliche Fälle oder Fälle untergeordneter Bedeutung direkt zu erledigen.

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art. 18***1. Abschnitt: Wettbewerbsbehörde und Bundesverwaltungsgericht***Art. 18*

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Ständerat**1. Abschnitt: Streichen (= gemäss geltendem Recht)***Art. 18*

¹ *Gemäss geltendem Recht, aber:*
... und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

² *Gemäss geltendem Recht, aber:*
... besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

^{2bis} *Gemäss geltendem Recht*

³ *Gemäss geltendem Recht (siehe auch einleitende Bemerkung, S. 2 sowie: Art. 8 und 9, Titel 1. Abschnitt, Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 29, 31, 32, 33, 34, 39, 39a, 40, 41, 42 und 42a, Titel 5. Abschnitt, Art. 47, 48, 49, 50, 53, 53a, 54, 55, 56, 57, 59a, Ziffer II, Ziffer III: Art. 1 und 2, Anhang 1, Anhang 2)*

Art. 19

¹ *Gemäss geltendem Recht, aber:*
Die Wettbewerbskommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie kann den Präsidenten oder die Präsidentin im Einzelfall ...

Geltendes Recht

² Die Wettbewerbskommission ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wissenschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

Art. 20 Geschäftsreglement

¹ Die Wettbewerbskommission erlässt ein Geschäftsreglement; darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten der Organisation, namentlich die Zuständigkeiten des Präsidiums, der einzelnen Kammern und der Gesamtkommission.

² Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Die Wettbewerbskommission und die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.

² Sie fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 22 Ausstand von Kommissionsmitgliedern

¹ Ein Mitglied der Wettbewerbskommission tritt in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 vorliegt.

Bundesrat*Art. 20*

Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

Ständerat

² *Gemäss geltendem Recht*

Art. 20

¹ *Gemäss geltendem Recht, aber:*

...

... die Zuständigkeiten des Präsidenten oder der Präsidentin und der Gesamtkommission.

² *Gemäss geltendem Recht*

Art. 21

¹ Die Wettbewerbskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Sie fasst ihre Beschlüsse ...

Art. 22

¹ *Gemäss geltendem Recht*

Geltendes Recht

² Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied der Wettbewerbskommission einen übergeordneten Verband vertritt.

³ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Wettbewerbskommission oder die entsprechende Kammer unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Art. 23 Aufgaben des Sekretariats

¹ Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Wettbewerbskommission vor, führt die Untersuchungen durch und erlässt zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. Es stellt der Wettbewerbskommission Antrag und vollzieht ihre Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

² Es gibt Stellungnahmen ab (Art. 46 Abs. 1) und berät Amtsstellen und Unternehmen bei Fragen zu diesem Gesetz.

Art. 24 Personal des Sekretariats

¹ Der Bundesrat wählt die Direktion, die Wettbewerbskommission wählt das übrige Personal des Sekretariats.

² Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

Bundesrat*Art. 23**Aufgehoben**Art. 24**Aufgehoben*

Art. 24a (neu) Untersuchungs- und Entscheidbehörden

¹ Der Wettbewerbsbehörde obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach diesem

Ständerat² *Aufgehoben*

³ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Wettbewerbskommission unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

*Art. 23*¹ *Gemäss geltendem Recht, aber:*

...

... und

erlässt, bei vorsorglichen Massnahmen zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, die notwendigen ...

² *Gemäss geltendem Recht**Art. 24**Streichen (= gemäss geltendem Recht)**Art. 24a**Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Gesetz, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind. Sie berät Amtsstellen und Unternehmen bei Fragen zu diesem Gesetz.

² Sie wirkt bei der Vorbereitung von Erlassen in den Bereichen des Wettbewerbsrechts mit.

³ Das Bundesverwaltungsgericht wirkt als Wettbewerbsgericht des Bundes. Es entscheidet als erste Instanz in den in diesem Gesetz und dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁶ (VGG) bezeichneten Fällen und beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde.

Art. 25 Amts- und Geschäftsgeheimnis**Art. 25** Amts- und Geschäftsgeheimnis**Art. 25**

¹ Die Wettbewerbsbehörden wahren das Amtsgeheimnis.

¹ Die Wettbewerbsbehörde wahrt das Amtsgeheimnis.

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

² Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwenden.

² Sie darf Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwenden.

³ Dem Preisüberwacher dürfen die Wettbewerbsbehörden diejenigen Daten weitergeben, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

³ Dem Preisüberwacher darf die Wettbewerbsbehörde diejenigen Daten weitergeben, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Veröffentlichungen der Wettbewerbsbehörden dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

⁴ Die Veröffentlichungen der Wettbewerbsbehörde dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Geltendes Recht**Art. 27** Eröffnung einer Untersuchung

¹ Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung. Eine Untersuchung wird in jedem Fall eröffnet, wenn das Sekretariat von der Wettbewerbskommission oder vom WBF damit beauftragt wird.

² Die Wettbewerbskommission entscheidet, welche der eröffneten Untersuchungen vorrangig zu behandeln sind.

Art. 28 Bekanntgabe

¹ Das Sekretariat gibt die Eröffnung einer Untersuchung durch amtliche Publikation bekannt.

² Die Bekanntmachung nennt den Gegenstand und die Adressaten der Untersuchung. Sie enthält zudem den Hinweis, dass Dritte sich innert 30 Tagen melden können, falls sie sich an der Untersuchung beteiligen wollen.

³ Die fehlende Publikation hindert Untersuchungshandlungen nicht.

Art. 29 Einvernehmliche Regelung

¹ Erachtet das Sekretariat eine Wettbewerbsbeschränkung für unzulässig, so kann es den Beteiligten eine einvernehm-

Bundesrat**Art. 27** Untersuchung

¹ Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet die Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung. Sie eröffnet in jedem Fall eine Untersuchung, wenn sie vom Departement damit beauftragt wird.

² Sie führt die Untersuchungen durch. Sie entscheidet, welche der eröffneten Untersuchungen vorrangig zu behandeln sind.

Art. 29 Abs. 2**Ständerat****Art. 27**

¹ ...
...
eröffnet das Sekretariat im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin eine Untersuchung. Eine Untersuchung wird auch eröffnet, wenn das Sekretariat von der Wettbewerbskommission oder vom Departement damit beauftragt wird.

^{1bis} Wettbewerbsbeschränkungen, die einen vernachlässigbaren Einfluss auf den Wettbewerb haben, werden nicht aufgegriffen.

(siehe auch Art. 5 Abs. 3)

² *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Art. 28

² Die Bekanntmachung umfasst den Gegenstand und kann die Adressaten der Untersuchung nennen. Sie enthält zudem den Hinweis, ...

Art. 29

Geltendes Recht

liche Regelung über die Art und Weise ihrer Beseitigung vorschlagen.

² Die einvernehmliche Regelung wird schriftlich abgefasst und bedarf der Genehmigung durch die Wettbewerbskommission.

Art. 30 Entscheid

¹ Die Wettbewerbskommission entscheidet auf Antrag des Sekretariats mit Verfügung über die zu treffenden Massnahmen oder die Genehmigung einer einvernehmlichen Regelung.

² Die am Verfahren Beteiligten können schriftlich zum Antrag des Sekretariats Stellung nehmen. Die Wettbewerbskommission kann eine Anhörung beschliessen und das Sekretariat mit zusätzlichen Untersuchungsmassnahmen beauftragen.

Bundesrat

² Die einvernehmliche Regelung wird schriftlich abgefasst und bedarf der Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht.

Art. 30 Antrag und Entscheid

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf Antrag der Wettbewerbsbehörde über:

- a. die zu treffenden Massnahmen und Verwaltungssanktionen;
- b. die Genehmigung einer einvernehmlichen Regelung;
- c. die Einstellung einer Untersuchung.

² Der Antrag bezeichnet:

- a. die Unternehmen, auf die sich die Untersuchung bezogen hat;
- b. die den Unternehmen vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen;
- c. die Gründe, weshalb diese Handlungen oder Unterlassungen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen nach diesem Gesetz darstellen oder das Verfahren ganz oder teilweise einzustellen ist;
- d. die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Absatz 3;
- e. die angeordneten Zwangsmassnahmen;
- f. die beschlagnahmten Gegenstände;
- g. die entstandenen Untersuchungskosten.

Ständerat

² *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Art. 30

¹ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

² *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

^{2bis} Fällen die Wettbewerbskommission oder das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid später als zwölf Monate nach Erhalt des Antrages oder der Beschwerde, müssen die Gründe für die Verzögerung im Entscheid ausdrücklich dargelegt werden.

Geltendes Recht

³ Haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann die Wettbewerbskommission auf Antrag des Sekretariats oder der Betroffenen den Entscheid widerrufen oder ändern.

Art. 31 Ausnahmsweise Zulassung

¹ Hat die Wettbewerbskommission entschieden, dass eine Wettbewerbsbeschränkung unzulässig ist, so können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen beim WBF eine ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen. Ist ein solcher Antrag gestellt, so beginnt die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erst mit der Eröffnung des Entscheides des Bundesrates zu laufen.

Bundesrat

³ Sind die Erzwingung unangemessener Preise oder die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c und d) zu beurteilen, so konsultiert die Wettbewerbsbehörde den Preisüberwacher, bevor sie Antrag an das Bundesverwaltungsgericht stellt. Die Wettbewerbsbehörde kann die Stellungnahme veröffentlichen.

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht kann einen Antrag der Wettbewerbsbehörde an diese zurückweisen, wenn umfangreiche zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen notwendig sind, damit ein Entscheid in der Sache ergehen kann.

⁵ Über eine von der Wettbewerbsbehörde beantragte Einstellung einer Untersuchung entscheidet ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin des Bundesverwaltungsgerichts.

Art. 31 Abs. 1 und 2

¹ Hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Wettbewerbsbeschränkung unzulässig ist, so können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen beim Departement eine ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen. Ist ein solcher Antrag gestellt, so beginnt die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht erst mit der Eröffnung des Entscheides des Bundesrats zu laufen.

Ständerat

³ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

⁴ *Streichen*

⁵ *Streichen*

Art. 31

¹ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

² Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat kann auch innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts gestellt werden.

³ Die Zulassung ist zeitlich zu beschränken; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Der Bundesrat kann eine Zulassung auf Gesuch hin verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind.

Art. 32 Einleitung des Prüfungsverfahrens

¹ Wird ein Vorhaben über einen Unternehmenszusammenschluss gemeldet (Art. 9), so entscheidet die Wettbewerbskommission, ob eine Prüfung durchzuführen ist. Sie hat die Einleitung dieser Prüfung den beteiligten Unternehmen innerhalb eines Monats seit der Meldung mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, so kann der Zusammenschluss ohne Vorbehalt vollzogen werden.

² Die beteiligten Unternehmen dürfen den Zusammenschluss innerhalb eines Monats seit der Meldung des Vorhabens nicht vollziehen, es sei denn, die Wettbewerbskommission habe dies auf Antrag dieser Unternehmen aus wichtigen Gründen bewilligt.

Bundesrat

² Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat kann auch innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft eines Entscheides des Bundesgerichts gestellt werden.

Art. 32 Abs. 3 (neu)

³ Die Wettbewerbsbehörde kann die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um maximal 21 Tage verlängern.

Ständerat

² *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Art. 32

³ Die Wettbewerbskommission kann die ...

Geltendes Recht**Art. 33** Prüfungsverfahren

¹ Beschliesst die Wettbewerbskommission die Durchführung einer Prüfung, so veröffentlicht das Sekretariat den wesentlichen Inhalt der Meldung des Zusammenschlusses und gibt die Frist bekannt, innerhalb welcher Dritte zum gemeldeten Zusammenschluss Stellung nehmen können.

² Zu Beginn der Prüfung entscheidet die Wettbewerbskommission, ob der Zusammenschluss ausnahmsweise vorläufig vollzogen werden kann oder aufgeschoben bleibt.

³ Sie führt die Prüfung innerhalb von vier Monaten durch, sofern sie nicht durch Umstände gehindert wird, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Bundesrat**Art. 33** Prüfungsverfahren

¹ Beschliesst die Wettbewerbsbehörde die Durchführung einer Prüfung, so veröffentlicht sie den wesentlichen Inhalt der Meldung des Zusammenschlusses und gibt die Frist bekannt, innerhalb der Dritte zum gemeldeten Zusammenschluss Stellung nehmen können.

² Der Zusammenschluss darf während des Prüfungsverfahrens nicht vollzogen werden. Auf Antrag der beteiligten Unternehmen kann die Wettbewerbsbehörde jedoch den vorläufigen Vollzug des Zusammenschlusses ausnahmsweise gestatten.

³ Sie führt die Prüfung innerhalb von vier Monaten durch, sofern sie nicht durch Umstände gehindert wird, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

⁴ Die Wettbewerbsbehörde kann die Frist nach Absatz 3 mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Monate verlängern.

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde innerhalb von drei Monaten, sofern es nicht durch Umstände gehindert wird, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Ständerat**Art. 33**

¹ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

² ...

... kann die Wettbewerbskommission jedoch ...

⁴ Die Wettbewerbskommission kann ...

⁵ ...

... Verfügungen der Wettbewerbskommission innerhalb ...

Geltendes Recht**Art. 34** Rechtsfolgen

Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines meldepflichtigen Zusammenschlusses bleibt, unter Vorbehalt des Fristablaufs gemäss Artikel 32 Absatz 1 und der Bewilligung zum vorläufigen Vollzug, aufgeschoben. Trifft die Wettbewerbskommission innerhalb der in Artikel 33 Absatz 3 genannten Frist keine Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als zugelassen, es sei denn, die Wettbewerbskommission stelle mit einer Verfügung fest, dass sie bei der Prüfung durch Umstände gehindert worden ist, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Art. 39 Grundsatz

Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

Bundesrat**Art. 34** Rechtsfolgen

Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines meldepflichtigen Zusammenschlusses bleibt, unter Vorbehalt des Fristablaufs gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 3 sowie unter Vorbehalt der Bewilligung zum vorläufigen Vollzug, aufgeschoben. Trifft die Wettbewerbsbehörde innerhalb der Fristen nach Artikel 33 Absätze 3 und 4 keine Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als zugelassen, es sei denn, die Wettbewerbsbehörde stellt mit einer Verfügung fest, dass sie bei der Prüfung durch Umstände gehindert worden ist, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Art. 39 Grundsatz

¹ Auf die Verfahren sind die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Das Bundesverwaltungsgericht kann in Verfahren zur Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen vorsorgliche Massnahmen treffen. Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist sinngemäss anwendbar. Ist das Verfahren noch nicht beim Gericht hängig, so entscheidet das Gericht über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, wenn die Wettbewerbsbehörde dies von Amtes wegen oder auf Ersuchen einer Partei beantragt.

³ Die Wettbewerbsbehörde ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

Ständerat**Art. 34**

...

... . Trifft die Wettbewerbskommission innerhalb ...

..., es sei denn, die Wettbewerbskommission stellt ...

Art. 39

¹ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² *Streichen*

³ Die Wettbewerbskommission ist ...

Geltendes Recht**Art. 40** Auskunftspflicht

Beteiligte an Abreden, marktmächtige Unternehmen, Beteiligte an Zusammenschlüssen sowie betroffene Dritte haben den Wettbewerbsbehörden alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

Bundesrat**Art. 39a (neu)** Verfahrenskosten und Parteientschädigungen

¹ Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren zur Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen, so richten sich die Verfahrenskosten und die Parteientschädigungen für das gesamte erstinstanzliche Verfahren sinngemäss nach den Artikeln 63–65 VwVG⁸, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Die Spruchgebühr des Bundesverwaltungsgerichts beträgt abweichend von Artikel 63 Absatz 4^{bis} VwVG 100–100 000 Franken.

³ Beteiligte Dritte haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Ebenso wenig haben sie vorbehältlich mutwilliger oder grobfahrlässiger Verfahrenerschwerung eine solche an andere Beteiligte zu leisten.

Art. 40 Auskunftspflicht

Beteiligte an Abreden, marktmächtige Unternehmen, Beteiligte an Zusammenschlüssen sowie betroffene Dritte haben der Wettbewerbsbehörde und den Gerichten alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach Artikel 16 VwVG⁹.

⁸ SR 172.021
⁹ SR 172.021

Ständerat**Art. 39a**

Streichen

Art. 40

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Art. 41** Amtshilfe

Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der Wettbewerbsbehörden mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 42 Untersuchungsmassnahmen

¹ Die Wettbewerbsbehörden können Dritte als Zeugen einvernehmen und die von einer Untersuchung Betroffenen zur Beweisaussage verpflichten. Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

² Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss anwendbar. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen werden auf Grund eines Antrages des Sekretariats von einem Mitglied des Präsidiums angeordnet.

Bundesrat**Art. 41** Amts- und Rechtshilfe

Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der Wettbewerbsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 42 Untersuchungsmassnahmen

¹ Die Wettbewerbsbehörde und das Bundesverwaltungsgericht können Dritte als Zeugen einvernehmen und die von einer Untersuchung Betroffenen zur Beweisaussage verpflichten. Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹⁰ über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

² Die Wettbewerbsbehörde kann Hausdurchsuchungen sowie Durchsuchungen von Personen und Gegenständen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sinngemäss anwendbar.

³ Für den Rechtsschutz gegen Massnahmen nach Absatz 2 gelten Artikel 26 Absatz 1 und 28 VStrR. Die Wettbewerbsbehörde ist berechtigt, als beteiligte Verwaltung nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹² Beschwerde zu führen.

¹⁰ SR 273
¹¹ SR 313.0
¹² SR 173.110

Ständerat**Art. 41**

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 42

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

² Die Wettbewerbsbehörden können ...

...
 anwendbar. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen werden auf Grund eines Antrages des Sekretariats von dem Präsidenten oder der Präsidentin angeordnet.

³ ...

... und 28 VStrR. Die Wettbewerbskommission ist ...

Geltendes Recht

Art. 42a Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz–EG

¹ Die Wettbewerbskommission ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr zuständig ist.

² Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Untersuchungsmaßnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden; Artikel 44 ist anwendbar.

5. Abschnitt: Übrige Aufgaben und Befugnisse der Wettbewerbsbehörden

Art. 47 Gutachten

¹ Die Wettbewerbskommission verfasst für andere Behörden Gutachten zu Wettbewerbsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann das Sekretariat in Fällen von untergeordneter Bedeutung beauftragen, an ihrer Stelle Gutachten zu erstatten.

² ...

Bundesrat

Art. 42a Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU

¹ Die Wettbewerbsbehörde ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union nach Artikel 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999¹³ über den Luftverkehr zuständig ist.

² Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Union Untersuchungsmaßnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden.

Gliederungstitel vor Art. 45

5. Abschnitt: Übrige Aufgaben und Befugnisse der Wettbewerbsbehörde

Art. 47 Abs. 1 zweiter Satz

Aufgehoben

Ständerat

Art. 42a

¹ Die Wettbewerbskommission ist ...

5. Abschnitt: Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 47

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Art. 48** Veröffentlichung von Entscheidungen und Urteilen

¹ Die Wettbewerbsbehörden können ihre Entscheide veröffentlichen.

² Die Gerichte stellen dem Sekretariat die Urteile, die in Anwendung dieses Gesetzes gefällt werden, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu. Das Sekretariat sammelt diese Urteile und kann sie periodisch veröffentlichen.

Art. 49 Informationspflichten

¹ Das Sekretariat und die Wettbewerbskommission orientieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Die Wettbewerbskommission erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 49a Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

¹ Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist oder sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen.

² Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wett-

Bundesrat**Art. 48 Abs. 1**

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann ihre Entscheide veröffentlichen.

Art. 49 Informationspflichten

Die Wettbewerbsbehörde orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 49a Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

¹ Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absatz 2 beteiligt ist oder sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

² Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen. Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstössen gegen das Kartellgesetz, die

Ständerat**Art. 48**

¹ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Art. 49

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 49a

¹ ...

... nach Artikel 7
oder 7a unzulässig ...
(siehe auch Art. 7a)

Geltendes Recht

bewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Die Belastung entfällt, wenn:

- a. das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor diese Wirkung entfaltet. Wird dem Unternehmen innert fünf Monaten nach der Meldung die Eröffnung eines Verfahrens nach den Artikeln 26–30 mitgeteilt und hält es danach an der Wettbewerbsbeschränkung fest, entfällt die Belastung nicht;
- b. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
- c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat.

Bundesrat

das Unternehmen getroffen hat und die seiner Grösse, Geschäftstätigkeit und der Branche angemessen sind, sind sanktionsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie vom Unternehmen nachgewiesen werden.

³ Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Die Belastung entfällt, wenn:

- a. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
- b. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat.

⁵ Die Belastung entfällt auch, wenn das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor sie Wirkung entfaltet. Das Unternehmen wird trotzdem belastet, und zwar für den Zeitraum ab Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27, wenn es an der Wettbewerbsbeschränkung festhält, nachdem gegen es innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung:

- a. eine Vorabklärung nach Artikel 26 und im gleichen Zeitraum oder später eine Untersuchung nach Artikel 27 eröffnet worden ist; oder
- b. direkt eine Untersuchung nach Artikel 27 eröffnet worden ist.

Ständerat

Geltendes Recht

Art. 50 Verstösse gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen

Verstösst ein Unternehmen zu seinem Vorteil gegen eine einvernehmliche Regelung, eine rechtskräftige Verfügung der Wettbewerbsbehörden oder einen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen, so wird es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar. Bei der Bemessung des Betrages ist der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen durch das unzulässige Verhalten erzielt hat, angemessen zu berücksichtigen.

Art. 53 Verfahren

¹ Verstösse werden vom Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums untersucht. Sie werden von der Wettbewerbskommission beurteilt.

² ...

Bundesrat

⁶ Richtet ein nach Absatz 1 belastetes Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid Leistungen nach Artikel 12 Buchstaben c und d aus, so stellt die Wettbewerbsbehörde gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen des Unternehmens dem Bundesverwaltungsgericht Antrag, die Belastung nach Absatz 1 in angemessenem Umfang zu erlassen oder einen angemessenen Teil zurückzuerstatten.

Art. 50 Verstösse gegen Entscheide und einvernehmliche Regelungen

¹ Verstösst ein Unternehmen zu seinem Vorteil gegen eine einvernehmliche Regelung oder einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts, so wird es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

² Bei der Bemessung des Betrages ist der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen durch das unzulässige Verhalten erzielt hat, angemessen zu berücksichtigen.

Art. 53 Abs. 1

¹ Verstösse werden von der Wettbewerbsbehörde untersucht. Sie werden vom Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der Wettbewerbsbehörde beurteilt.

Ständerat

⁶ ...

...
Buchstaben c und d aus, kann die Wettbewerbskommission auf Ersuchen dieses Unternehmens die Belastung nach Absatz 1 in angemessenem Umfang erlassen oder einen angemessenen Teil zurückerstatten.

Art. 50

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Art. 53

¹ *Gemäss geltendem Recht, aber:*

... im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin untersucht. ...

Geltendes Recht**Art. 53a**

¹ Die Wettbewerbsbehörden erheben Gebühren für:

- a. Verfügungen über die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen nach den Artikeln 26–31;
- b. die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach den Artikeln 32–38;
- c. Gutachten und sonstige Dienstleistungen.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

³ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Verfahren oder Dienstleistungen, namentlich bei der Einstellung der Verfahren, keine Gebühren erhoben werden.

Bundesrat**Art. 53a**

¹ Die Wettbewerbsbehörde erhebt Gebühren für:

- a. Verfahren nach den Artikeln 26–30;
- b. die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach den Artikeln 32–38;
- c. Beratungen, Gutachten, die Prüfung von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 5 und sonstige Dienstleistungen.

² Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf der Grundlage eines Verfahrens der Wettbewerbsbehörde nach den Artikeln 26–30, so auferlegt es die Gebühr für die Kosten, die der Wettbewerbsbehörde durch das Verfahren entstanden sind.

³ Gebührenpflichtig ist, wer Verwaltungsverfahren verursacht oder Dienstleistungen nach Absatz 1 veranlasst. Keine Gebühren bezahlen:

- a. Dritte, auf deren Anzeige hin ein Verfahren nach den Artikeln 26–30 durchgeführt wird;
- b. Beteiligte, die eine Vorabklärung verursacht haben, sofern diese keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung ergibt;
- c. Beteiligte, die eine Untersuchung verursacht haben, sofern sich die zu Beginn vorliegenden Anhaltspunkte nicht erhärten.

⁴ Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

⁵ Die Wettbewerbsbehörde erlässt eine Verordnung über die Gebühren. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Ständerat**Art. 53a**

¹ Die Wettbewerbsbehörden erheben ...

² *Streichen*

⁵ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Verfahren oder Dienstleistungen, namentlich bei der Einstellung der Verfahren, keine Gebühren erhoben werden.

Geltendes Recht

Art. 54 Widerhandlungen gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen

Wer vorsätzlich einer einvernehmlichen Regelung, einer rechtskräftigen Verfügung der Wettbewerbsbehörden oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 55 Andere Widerhandlungen

Wer vorsätzlich Verfügungen der Wettbewerbsbehörden betreffend die Auskunftspflicht (Art. 40) nicht oder nicht richtig befolgt, einen meldepflichtigen Zusammenschluss ohne Meldung vollzieht oder Verfügungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 56 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung für Widerhandlungen gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen (Art. 54) verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung um nicht mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

² Die Strafverfolgung für andere Widerhandlungen (Art. 55) verjährt nach zwei Jahren.

Bundesrat

Art. 54 Widerhandlungen gegen Entscheide und einvernehmliche Regelungen

Wer vorsätzlich einer einvernehmlichen Regelung oder einem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 55 Andere Widerhandlungen

Wer vorsätzlich Verfügungen betreffend die Auskunftspflicht (Art. 40) nicht oder nicht richtig befolgt, einen meldepflichtigen Zusammenschluss ohne Meldung vollzieht oder Verfügungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Strafverfolgung für Widerhandlungen gegen Entscheide und einvernehmliche Regelungen (Art. 54) verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung um nicht mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Ständerat

Art. 54

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Art. 55

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Art. 56

¹ *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht**Art. 57** Verfahren und Rechtsmittel

¹ Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974.

² Verfolgende Behörde ist das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums. Urteilende Behörde ist die Wettbewerbskommission.

Art. 59a

¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 60 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 62 Übergangsbestimmungen

¹ Laufende Verfahren der Kartellkommission über Wettbewerbsabreden werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sistiert; nötigenfalls werden sie nach Ablauf von sechs Monaten nach neuem Recht weitergeführt.

² Neue Verfahren der Wettbewerbskommission über Wettbewerbsabreden können frühestens sechs Monate nach

Bundesrat**Art. 57** Verfahren und Rechtsmittel

¹ Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁴ über das Verwaltungsstrafrecht.

² Verfolgende und beurteilende Behörde ist die Wettbewerbsbehörde.

Art. 59a

¹ Der Bundesrat sorgt unter Beizug der Wettbewerbsbehörde für die periodische Evaluation dieses Gesetzes.

² Er erstattet nach Abschluss der Evaluation dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 60

Aufgehoben

Art. 62

Aufgehoben

Ständerat**Art. 57**

² *Gemäss geltendem Recht, aber:*

...
im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. Urteilende ...

Art. 59a

¹ ... Beizug der Wettbewerbsbehörden für ...

Art. 60

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Art. 62

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden, es sei denn, mögliche Verfügungsadressaten verlangten eine frühere Untersuchung. Vorabklärungen sind jederzeit möglich.

³ Rechtskräftige Verfügungen und angenommene Empfehlungen nach dem Kartellgesetz vom 20. Dezember 1985 unterstehen auch bezüglich der Sanktionen dem bisherigen Recht.

Bundesrat**II**

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 1 geregelt.

² Das Bundesgesetz über die Wettbewerbsbehörde wird in der Fassung nach Anhang 2 erlassen.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1 Auf die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen anwendbares Recht

Zusammenschlussvorhaben werden nach dem im Zeitpunkt der Einreichung der Meldung geltenden Recht und von den nach diesem vorgesehenen Instanzen beurteilt.

Ständerat**II**

Streichen

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1

...

... geltenden Recht beurteilt.

Geltendes Recht**Bundesrat**

Art. 2 Auf die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen anwendbares Verfahrensrecht

¹ Untersuchungen, in welchen der Antrag des Sekretariats der Wettbewerbskommission den Beteiligten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...¹⁵ bereits zur Stellungnahme übermittelt wurde, sind nach bisherigem Verfahrensrecht durchzuführen und insbesondere durch die nach diesem vorgesehenen Instanzen zu beurteilen.

² Alle übrigen Untersuchungen werden nach neuem Verfahrensrecht durchgeführt.

³ Beschwerden in kartellrechtlichen Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... beim Bundesverwaltungsgericht hängig sind, werden nach bisherigem Verfahrensrecht beurteilt.

Art. 3 Auf Verfahren nach Artikel 49a Absatz 5 anwendbares Recht

Sind beim Inkrafttreten der Änderung vom ...¹⁶ Verfahren hängig aufgrund von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 5, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden, bleibt die bisherige Frist von fünf Monaten massgebend.

Art. 4 Verjährung zivilrechtlicher Forderungen

Forderungen aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung, die nach bisherigem Recht verjährt sind, bleiben verjährt. Im

¹⁵ AS ...; BBl 2012 3989

¹⁶ AS ...; BBl 2012 3989

Ständerat

Art. 2

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Fall von Untersuchungen nach Artikel 27, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...¹⁷ hängig sind, beginnen Hinderung und Stillstand der Verjährung von Forderungen aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 12a mit dem Inkrafttreten der Änderung vom

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Art. 40a** Gerichtskommission

¹ Die Gerichtskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung:

- a. von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte;
- b. von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;
- c. der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte.

² Sie schreibt offene Richterstellen und die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts sowie der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte öffentlich aus. Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben.

³ Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung der Vereinigten Bundesversammlung.

Bundesrat

Anhang 1
(Ziff. II Abs. 1)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁸

Art. 40a Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Sie achtet darauf, dass unter den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts solche mit wirtschaftlichen Kenntnissen vertreten sind.

Ständerat

Anhang 1
(Ziff. II Abs. 1)

Änderung bisherigen Rechts

Streichen

Geltendes Recht

⁴ Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte fest.

⁵ Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission.

⁶ Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts oder der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.

Bundesrat**Ständerat**
2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁹
Art. 6

Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

² ...

... Richter und Richterinnen, die in kartellrechtlichen Verfahren tätig sind, dürfen insbesondere nicht Organe oder Angestellte eines Berufs- oder Wirtschaftsverbandes oder einer Konsumentenschutzorganisation sein.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 16 Gesamtgericht**Art. 16 Abs. 3**

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für:

- a. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Information, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter und Vertreterinnen, Sachverständige sowie Zeugen und Zeuginnen;
- b. Wahlen, soweit diese nicht durch Reglement einem anderen Organ des Gerichts zugewiesen werden;
- c. Entscheide über Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter und Richterinnen während der Amtsdauer;
- d. die Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- e. die Bestellung der Abteilungen und die Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission;
- f. den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- g. die Anstellung des Generalsekretärs

Geltendes Recht

oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Antrag der Verwaltungskommission;
 h. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen;
 i. andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

² Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richter und Richterinnen teilnehmen.

³ Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.

Art. 21 Besetzung

¹ Die Abteilungen entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper).

² Sie entscheiden in Fünferbesetzung, wenn der Präsident beziehungsweise die Präsidentin dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet.

Bundesrat

³ Richter und Richterinnen mit einem Teilpensum von über 20 Prozent haben volles Stimmrecht. Die Richter und Richterinnen mit einem Teilpensum von 20 oder weniger Prozent bestimmen aus ihrer Mitte mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin mit vollem Stimmrecht. Maximal können sie auf je drei von ihnen einen Vertreter oder eine Vertreterin bestimmen.

Art. 21 Abs. 2 und 3 (neu)

² Sie entscheiden in Fünferbesetzung, wenn der Präsident oder die Präsidentin dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet. Sie entscheiden in der Regel auch in Fünferbesetzung in Verfahren nach Artikel 36a Buchstaben a–c.

³ Für kartellrechtliche Verfahren ist vorzusehen, dass im jeweiligen Spruchkörper Richter und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen, insbeson-

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

dere unternehmerischer Erfahrung und wettbewerbsökonomischen Kenntnissen, angemessen vertreten sind.

Art. 23 Einzelrichter oder Einzelrichterin**Art. 23 Abs. 2**

¹ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichter beziehungsweise Einzelrichterin über:

- a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren;
- b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 und nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters oder der Einzelrichterin nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²⁰, nach Artikel 30 Absatz 5 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995²¹ und nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

Art. 33 Vorinstanzen**Art. 33 Bst. b Ziff. 4 (neu)**

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;

b. des Bundesrates betreffend:

1. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003,
2. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder die Genehmigung der

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

b. des Bundesrates betreffend:

²⁰ SR 142.31
²¹ SR 251

Geltendes Recht

Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007,
3. ... die Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen;

c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

c^{bis}. des Bundespatentgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;

c^{ter}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft betreffend Massnahmen gegenüber den von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Bundesanwaltschaft wegen Amtspflichtverletzungen;

c^{quater}. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft;

c^{quinquies}. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats;

d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;

e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;

f. der eidgenössischen Kommissionen;

g. der Schiedsgerichte auf Grund öffent-

Bundesrat

4. die Abberufung eines Mitglieds des Wettbewerbsbehördenrats nach dem Wettbewerbsbehördengesetz vom ...²²;

Ständerat

Geltendes Recht

lich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;
 h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;
 i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.

3. Abschnitt: Meinungsverschiedenheiten in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe
Art. 36a

¹ Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht bei Meinungsverschiedenheiten in der Amts- und Rechtshilfe zwischen Bundesbehörden und zwischen Behörden des Bundes und der Kantone.

Bundesrat*Gliederungstitel vor Art. 36a*
2a. Abschnitt: Anträge der Wettbewerbsbehörde
Art. 36a (neu)

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf Antrag der Wettbewerbsbehörde als erste Instanz über:

- Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen;
- die Genehmigung von einvernehmlichen Regelungen zur Beseitigung von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen;
- Verwaltungssanktionen nach dem Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995²³;
- die Einstellung einer Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen.

*Art. 36b (neu)**Bisheriger Artikel 36a***Ständerat**

Geltendes Recht

² Dritte können sich nicht am Verfahren beteiligen.

Art. 40 Parteiverhandlung

¹ Soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 zu beurteilen sind, ordnet der Instruktionsrichter beziehungsweise die Instruktionsrichterin eine öffentliche Parteiverhandlung an, wenn: eine Partei es verlangt; oder b. gewichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen.

² Auf Anordnung des Abteilungspräsidenten beziehungsweise der Abteilungspräsidentin oder des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin kann eine öffentliche Parteiverhandlung auch in anderen Fällen durchgeführt werden.

³ Ist eine Gefährdung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten oder rechtfertigt es das Interesse einer beteiligten Person, so kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 44

¹ Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 3–73

Bundesrat**Art. 40 Abs. 1 Bst. c (neu)**

¹ Soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950²⁴ zu beurteilen sind, ordnet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin eine öffentliche Parteiverhandlung an, wenn:

c. im Falle eines Antrags nach Artikel 36a Buchstaben a–c nicht alle Parteien ausdrücklich auf eine öffentliche Parteiverhandlung verzichten.

Art. 44 Abs. 1

¹ Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Klage hin, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 3–73

Ständerat

Geltendes Recht

und 79–85 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.

² Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³ Die Gerichtsgebühren und die Parteientschädigung richten sich nach den Artikeln 63–65 VwVG.

Art. 103

III. Überprüfung von Beihilfen

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

- a. die Entwürfe zu Beschlüssen des Bundesrates, welche bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Anwendungsbereich des Abkommens begünstigen, insbesondere Leistungen und Beteiligungen nach den Artikeln 101 und 102 dieses Gesetzes;
- b. gleichartige Unterstützungsmassnahmen von Kantonen und Gemeinden oder anderen schweizerischen öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften oder Anstalten;
- c. gleichartige Unterstützungsmassnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten.

² Die Wettbewerbskommission ist bei der Prüfung vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängig.

Bundesrat

und 79–85 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947²⁵ über den Bundeszivilprozess.

3. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²⁶*Art. 103 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

¹ Die Wettbewerbsbehörde prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

² Sie ist bei der Prüfung vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängig.

²⁵ SR 273
²⁶ SR 748.0

Ständerat

Geltendes Recht

³ Die für den Beschluss zuständigen Behörden berücksichtigen das Ergebnis der Prüfung.

Art. 11 Streitigkeiten über den Zugang

¹ Einigen sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen des Zugangs, so verfügt die Kommission diese auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des Bundesamtes. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Bedingungen, die einen wirksamen Wettbewerb fördern, sowie die Auswirkungen ihres Entscheides auf konkurrierende Einrichtungen. Sie kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren.

² Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert das Bundesamt die Wettbewerbskommission. Diese kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

³ Die Kommission entscheidet innerhalb von sieben Monaten nach Gesuchseingang.

⁴ Sie regelt die Art und die Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, die marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Verfahren nach Absatz 1 vorlegen müssen.

Bundesrat**4. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²⁷***Art. 11a Abs. 2 erster Satz*

² Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert das Bundesamt die Wettbewerbsbehörde. ...

Ständerat

Geltendes Recht**Art. 23** Konzessionsvoraussetzungen

¹ Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das RTVG, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält.

² Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Konzessionsbehörde nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Konzession verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

³ Eine Funkkonzession wird nur erteilt, wenn gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan genügend Frequenzen zur Verfügung stehen.

⁴ Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb weder beseitigen noch erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme. In Zweifelsfällen konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbskommission.

Art. 74 Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

¹ Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt liegt vor, wenn: ein Programmveranstalter im relevanten Markt seine beherrschende Stellung missbraucht;

Bundesrat**Art. 23 Abs. 4 zweiter Satz**

⁴ ...

...
In Zweifelsfällen konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbsbehörde.

5. Bundesgesetz vom 24. März 2006²⁸ über Radio und Fernsehen**Art. 74 Abs. 2 erster Satz****Ständerat**

Geltendes Recht

b. ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung ihre beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten missbraucht.

² Das Departement konsultiert die Wettbewerbskommission zur Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995. Diese kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

Art. 75 Massnahmen

¹ Stellt das Departement nach Beizug des Gutachtens der Wettbewerbskommission fest, dass ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung durch den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet hat, so kann es im Bereich Radio und Fernsehen Massnahmen ergreifen. Es entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gutachtens.

² Es kann vom Programmveranstalter oder von der betroffenen Unternehmung verlangen, dass er oder sie:

- a. die Vielfalt durch Massnahmen wie die Einräumung von Sendezeit für Dritte oder die Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern sichert;
- b. Massnahmen gegen Konzernjournalismus ergreift, wie den Erlass eines Redaktionsstatuts zur Absicherung der redaktionellen Freiheit;
- c. bei offensichtlichem Ungenügen solcher Massnahmen die unternehmerischen und organisatorischen Strukturen des Unternehmens anpasst.

Bundesrat

² Das Departement konsultiert die Wettbewerbsbehörde zur Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995. ...

Art. 75 Abs. 1 erster Satz

¹ Stellt das Departement nach Beizug des Gutachtens der Wettbewerbsbehörde fest, dass ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung durch den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet hat, so kann es im Bereich Radio und Fernsehen Massnahmen ergreifen. ...

Ständerat

Geltendes Recht**Art. 5** Zusammenarbeit

¹ Die Preisüberwachung erfolgt in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen. Bei Kreditzinsen handelt der Preisüberwacher insbesondere nach eingehender Konsultation mit der Nationalbank und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

² Der Preisüberwacher arbeitet mit der Wettbewerbskommission zusammen. Er nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

³ Preisüberwacher und Wettbewerbskommission orientieren sich gegenseitig über wichtige Entscheidungen.

⁴ Sind Fragen des persönlichen Geltungsbereichs (Art. 2) und des wirksamen Wettbewerbes (Art. 12) zu beurteilen, so haben der Preisüberwacher oder die zuständige Behörde (Art. 15) die Wettbewerbskommission zu konsultieren, bevor sie eine Verfügung treffen. Die Wettbewerbskommission kann die Stellungnahmen veröffentlichen.

7. Abschnitt: Verhältnis von Untersuchungen der Wettbewerbskommission und Entscheidungen des Preisüberwachers

Bundesrat

6. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985²⁹

Art. 5 Abs. 2–4

² Der Preisüberwacher und die Wettbewerbsbehörde arbeiten zusammen. Sie orientieren sich gegenseitig über wichtige Verfahren.

³ *Aufgehoben*

⁴ Sind Fragen des persönlichen Geltungsbereichs (Art. 2) und des wirksamen Wettbewerbes (Art. 12) zu beurteilen, so haben der Preisüberwacher oder die zuständige Behörde (Art. 15) die Wettbewerbsbehörde zu konsultieren, bevor sie eine Verfügung treffen. Die Wettbewerbsbehörde kann die Stellungnahmen veröffentlichen.

Gliederungstitel vor Art. 16

7. Abschnitt: Verhältnis von Untersuchungen der Wettbewerbsbehörde und Entscheidungen des Preisüberwachers

Ständerat

Geltendes Recht**Art. 16**

¹ Die Wettbewerbskommission kann Untersuchungen gegen Wettbewerbsabreden oder marktmächtige Unternehmen einleiten, auch wenn der Preisüberwacher den Preis herabgesetzt oder das Verfahren eingestellt hat.

² Dem Preisüberwacher bleibt die Überprüfung der Missbräuchlichkeit von verabredeten Preisen oder Preisen von marktmächtigen Unternehmen vorbehalten.

Art. 8 Empfehlungen der Wettbewerbskommission

¹ Die Wettbewerbskommission überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben.

² Sie kann Bund, Kantonen und Gemeinden Empfehlungen zu vorgesehenen und bestehenden Erlassen abgeben.

³ Sie kann Untersuchungen durchführen und den betreffenden Behörden Empfehlungen abgeben.

⁴ Sie stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Bundesstellen den Vollzug von Artikel 4 Absatz 3^{bis} sicher und kann zu diesem Zweck Empfehlungen erlassen.

Bundesrat**Art. 16 Abs. 1**

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann Untersuchungen gegen Wettbewerbsabreden oder marktmächtige Unternehmen einleiten, auch wenn der Preisüberwacher den Preis herabgesetzt oder das Verfahren eingestellt hat.

7. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995³⁰**Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1**
Empfehlungen der Wettbewerbsbehörde

¹ Die Wettbewerbsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben.

Geltendes Recht**Art. 8a** Amtshilfe

Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wirken an den Abklärungen der Wettbewerbskommission auf Anfrage hin mit und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8b Auskunftspflicht

Betroffene Personen sind verpflichtet, der Wettbewerbskommission alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 8c Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wer die Auskunftspflicht nach Artikel 8b nicht oder nicht richtig erfüllt, wird mit Busse bestraft.

² Die Wettbewerbskommission verfolgt und beurteilt die Verletzung der Auskunftspflicht nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, sind in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

² Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Behörde vor.

Bundesrat*Art. 8a* Amtshilfe

Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wirken an den Abklärungen der Wettbewerbsbehörde auf Anfrage hin mit und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8b Auskunftspflicht

Betroffene Personen sind verpflichtet, der Wettbewerbsbehörde alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 8c Abs. 2

² Die Wettbewerbsbehörde verfolgt und beurteilt die Verletzung der Auskunftspflicht nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974³¹ über das Verwaltungsstrafrecht.

*Art. 9 Abs. 2^{bis}***Ständerat**

Geltendes Recht

^{2bis} Die Wettbewerbskommission kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt.

³ Erweist sich ein Rechtsmittel im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens als begründet und ist mit der Anbieterin oder dem Anbieter bereits ein Vertrag abgeschlossen worden, so stellt die Rechtsmittelinstanz lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das massgebende Recht verletzt.

⁴ Für Verfügungen von Organen des Bundes gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 10 Gutachten und Anhörung der Wettbewerbskommission

¹ Die Wettbewerbskommission kann eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie Rechtsprechungsorganen Gutachten über die Anwendung dieses Gesetzes erstatten.

² Sie kann im Verfahren vor Bundesgericht angehört werden.

Art. 10a Veröffentlichung von Empfehlungen, Gutachten, Verfügungen und Urteilen

¹ Die Wettbewerbskommission kann ihre Empfehlungen und Gutachten veröffentlichen.

Bundesrat

^{2bis} Die Wettbewerbsbehörde kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt.

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 1 Gutachten und Anhörung der Wettbewerbsbehörde

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie Rechtsprechungsorganen Gutachten über die Anwendung dieses Gesetzes erstatten.

Art. 10a Veröffentlichung von Empfehlungen, Gutachten, Verfügungen und Urteilen

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann ihre Empfehlungen und Gutachten veröffentlichen.

Ständerat

Geltendes Recht

² Die Behörden und Gerichte stellen der Wettbewerbskommission die Verfügungen und Urteile, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu. Die Wettbewerbskommission sammelt diese Verfügungen und Urteile und kann sie periodisch veröffentlichen.

Art. 11 Anpassung von Rechtsvorschriften

¹ Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben bringen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit diesem in Einklang und erlassen die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen.

² Sie können dazu Empfehlungen der Wettbewerbskommission sowie weiterer Bundesstellen einholen.

Art. 20a Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Bundesrat

² Die Behörden und Gerichte stellen der Wettbewerbsbehörde die Verfügungen und Urteile, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu.

³ Die Wettbewerbsbehörde sammelt diese Verfügungen und Urteile und kann sie periodisch veröffentlichen.

Art. 11 Abs. 2

² Sie können dazu Empfehlungen der Wettbewerbsbehörde sowie weiterer Bundesstellen einholen.

8. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995³² über die technischen Handelshemmnisse**Art. 20a Abs. 3****Ständerat**

Geltendes Recht

³ Der Wettbewerbskommission steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19 Absatz 7 und 20 zu.

Bundesrat

³ Der Wettbewerbsbehörde steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19 Absatz 7 und 20 zu.

Ständerat

Bundesrat

Anhang 2
(Ziff. II Abs. 2)

Ständerat

Anhang 2
(Ziff. II Abs. 2)

**Bundesgesetz
über die Wettbewerbsbehörde
(Wettbewerbsbehördengesetz, WBBG)**

Streichen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 96 der Bundesverfassung³³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 22. Februar 2012³⁴,

beschliesst:

1. Abschnitt: Die Wettbewerbsbehörde

Art. 1 Rechtsform

¹ Die Wettbewerbsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern. Sie wird im Handelsregister eingetragen.

² Sie organisiert sich selber und führt eine eigene Rechnung.

³ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Art. 2 Aufgaben

Die Wettbewerbsbehörde erfüllt die Aufgaben, die ihr gemäss diesem Gesetz,

³³ SR 101
³⁴ BBl 2012 3905

Bundesrat**Ständerat**

dem Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995³⁵ (KG), dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995³⁶ sowie weiteren Bundesgesetzen zugewiesen sind.

Art. 3 Organe

Die Organe der Wettbewerbsbehörde sind:

- a. der Wettbewerbsbehördenrat (WB-Rat);
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 4 Funktion und Zusammensetzung des WB-Rats

¹ Der WB-Rat ist das oberste Leitungsorgan.

² Er besteht aus fünf fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des WB-Rats und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann zweimal wieder gewählt werden.

⁵ Der Bundesrat kann Mitglieder des WB-Rats aus wichtigen Gründen abberufen.

⁶ Er legt die Entschädigung und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des WB-Rats fest.

³⁵ SR 251
³⁶ SR 943.02

Bundesrat**Ständerat****Art. 5** Aufgaben des WB-Rats

¹ Der WB-Rat hat folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt das Organisationsreglement.
- b. Er sorgt für ein der Wettbewerbsbehörde angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- c. Er erlässt die Personal- und die Gebührenverordnung und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- d. Er schliesst den Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Bundes PUBLICA ab und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- e. Er regelt die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk.
- f. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors. Die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.
- g. Er entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
- h. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- i. Er erlässt die strategischen Ziele der Wettbewerbsbehörde, unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung und erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über deren Erreichung.
- j. Er verabschiedet das Budget und beantragt dem Departement die Abgeltungen nach Artikel 13.
- k. Er erstellt und verabschiedet für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Er unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung und veröffentlicht ihn nach der Genehmi-

Bundesrat

gung. Gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht stellt er dem Bundesrat Antrag auf Entlastung.

² Die Mitglieder des WB-Rats müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Wettbewerbsbehörde in guten Treuen wahren.

³ Der WB-Rat trifft die organisatorischen Vorkehren zur Wahrung der Interessen der Wettbewerbsbehörde und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.

Art. 6 Funktion und Zusammensetzung der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ.

² Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors und besteht aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 7 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- b. Sie erlässt die Verfügungen.
- c. Sie eröffnet Untersuchungen nach Artikel 27 KG³⁷.
- d. Sie beurteilt Unternehmenszusammenschlussvorhaben und Widerhandlungen nach den Artikeln 54 und 55 KG.
- e. Sie stellt Antrag beim Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 30 KG.
- f. Sie unterbreitet Empfehlungen gemäss Artikel 45 KG, nimmt Stellung gemäss

Ständerat

Bundesrat

Artikel 46 KG und verfasst Gutachten gemäss Artikel 47 KG.

g. Sie vertritt die Wettbewerbsbehörde gegen aussen.

h. Sie entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f und g über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der Anstalt.

i. Sie bereitet die Geschäfte des WB-Rats vor und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

j. Sie erfüllt alle Aufgaben gemäss Artikel 2, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ständerat**Art. 8** Revisionsstelle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die Revisionsstelle.

² Die Revision richtet sich sinngemäss nach den für die ordentliche Revision geltenden Bestimmungen des Aktienrechts.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem WB-Rat und dem Bundesrat umfassend Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁴ Der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

2. Abschnitt: Personal**Art. 9** Anstellungsverhältnisse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³⁸ (BPG).

Bundesrat**Ständerat**

² Der WB-Rat legt in der Personalverordnung Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen fest und legt sie dem Bundesrat zur Genehmigung vor.

³ Die Wettbewerbsbehörde ist Arbeitgeberin im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG.

Art. 10 Pensionskasse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA nach den Bestimmungen der Artikel 32a–32m BPG³⁹ versichert.

² Die Wettbewerbsbehörde ist Arbeitgeberin nach Artikel 32b Absatz 2 BPG.

3. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt**Art. 11 Finanzierung und Abgeltungen des Bundes**

¹ Die Wettbewerbsbehörde finanziert ihre Tätigkeiten aus:

- a. Gebühren;
- b. Abgeltungen des Bundes.

² Die Bussen und Einnahmen aus Sanktionen gehen an den Bund.

Art. 12 Gebühren

¹ Der WB-Rat regelt in der Gebührenverordnung nach Artikel 53a KG⁴⁰ insbeson-

³⁹ SR 172.220.1

⁴⁰ SR 251

Bundesrat**Ständerat**

dere:

- a. die Höhe der Gebühren;
- b. die Modalitäten der Erhebung der Gebühren;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

² Er ist dabei an das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip gebunden.

³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, insbesondere für Verfahren oder Dienstleistungen, die von Behörden des Bundes, von Kantonen, Gemeinden oder interkantonalen Organen verursacht oder veranlasst wurden.

Art. 13 Abgeltungen

Der Bund gewährt der Wettbewerbsbehörde jährliche Beiträge zur Abgeltung der Aufgaben nach Artikel 2, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind.

Art. 14 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der Wettbewerbsbehörde stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

² Sie folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

Bundesrat

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.

⁴ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen über Abgeltungen und Gebühren finanzierten Aufgaben ausgewiesen werden können.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

Ständerat**Art. 15** Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss) und den Lagebericht.

² Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

³ Jahresrechnung und Lagebericht sind durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Art. 16 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der Wettbewerbsbehörde.

² Sie gewährt der Wettbewerbsbehörde zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

Bundesrat**Ständerat**

³ Die EFV und die Wettbewerbsbehörde vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Art. 17 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Wettbewerbsbehörde, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Wettbewerbsbehörde Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁴¹.

² Die Wettbewerbsbehörde und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen von Unternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 KG⁴² zurückzuführen sind.

Art. 18 Steuern

Die Wettbewerbsbehörde ist von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

Art. 19 Liegenschaften

¹ Der Bund überlässt der Wettbewerbsbehörde die notwendigen Liegenschaften zur Miete.

² Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Bundes. Dieser sorgt für den Unterhalt.

41 SR 170.32
42 SR 251

Bundesrat**Ständerat**

³ Der Bund stellt der Wettbewerbsbehörde für die Miete der Liegenschaften einen angemessenen Betrag in Rechnung.

⁴ Die Begründung und die Einzelheiten des Mietverhältnisses werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und der Wettbewerbsbehörde vereinbart.

4. Abschnitt: Unabhängigkeit und Aufsicht**Art. 20** Unabhängigkeit

¹ Die Wettbewerbsbehörde erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates oder von Verwaltungsbehörden.

² Sie erörtert dem Bundesrat mindestens einmal jährlich ihre strategischen Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 21 Aufsicht

¹ Die Wettbewerbsbehörde untersteht der administrativen Aufsicht des Bundesrates.

² Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des WB-Rats und der Bestimmung von dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- b. die Genehmigung der Begründung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder mit dem Direktor;
- c. die Genehmigung der Personal- und der Gebührenverordnung sowie des Anschlussvertrages mit der Pensionskasse des Bundes PUBLICA;

Bundesrat

- d. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- e. die Entlastung des WB-Rats;
- f. die jährliche Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele.

Ständerat**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 22** Errichtung der Wettbewerbsbehörde

¹ Die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat werden vorbehaltlich von Artikel 25 Absatz 2 in eine Wettbewerbsbehörde umgewandelt. Die Wettbewerbsbehörde tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und gestaltet diese neu, wo dies erforderlich ist.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Wettbewerbsbehörde eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

³ Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die Wettbewerbsbehörde übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.

⁴ Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren und erlässt entsprechende Bestimmungen und fasst Beschlüsse. Namentlich kann er:

- a. Stellen, die bisher Aufgaben wahrgenommen haben, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wettbewerbsbehörde zuständig ist, verpflichten, ihre Unterlagen und Daten, insbesondere Informatiksysteme, der Anstalt zur Verfügung zu stellen;
- b. der Wettbewerbsbehörde die im Bundesbudget für die Wettbewerbskom-

Bundesrat

mission und ihr Sekretariat eingestellten Kredite und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, sofern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt notwendigen Mittel noch nicht verfügbar sind.

⁵ Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister sowie in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt erfolgen steuer- und gebührenfrei.

⁶ Die EFV kann der Wettbewerbsbehörde für den Aufbau Darlehen nach Artikel 16 Absatz 2 gewähren.

⁷ Auf die Gründung der Wettbewerbsbehörde sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁴³ nicht anwendbar.

Art. 23 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Sekretariats der Wettbewerbskommission gehen auf den vom Bundesrat festzulegenden Zeitpunkt auf die Wettbewerbsbehörde über und sind ab diesem Zeitpunkt ihrem Personalrecht unterstellt. Vorbehalten bleibt die Ernennung der Direktorin oder des Direktors (Art. 5 Abs. 1 Bst. f).

Art. 24 Zuständige Arbeitgeberin

¹ Die Wettbewerbsbehörde gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler:

Ständerat

Bundesrat

- a. die dem Sekretariat der Wettbewerbskommission zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA zu laufen begonnen haben.

² Die Wettbewerbsbehörde gilt ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin, wenn eine Invalidenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnt, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten war.

Art. 25 Weitere Übergangsbestimmungen

¹ Beschwerden des Personals, die im Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse (Art. 23) hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Die Wettbewerbskommission bleibt während eines Jahres ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen zum Entscheid in den in den Artikeln 1 und 2 Absatz 1 Übergangsbestimmung KG⁴⁴ genannten Verfahren bestehen. In den betroffenen Fällen übernimmt die Wettbewerbsbehörde die Funktionen des Sekretariats der Wettbewerbskommission. In Beschwerdeverfahren, die nach bisherigem Verfahrensrecht beurteilt werden, nimmt die Wettbewerbsbehörde nach Ablauf dieses Jahres die Aufgaben der Wettbewerbskommission wahr.

³ Der Bundesrat legt die Entschädigung und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder der Wettbewerbskommission für ihre Tätigkeiten gemäss Absatz 2 fest.

Ständerat